

- (5) Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie – unter Beachtung der im entsprechenden Paragraphen der AVB für die Hauptversicherung genannten Termine und Fristen – für sich allein kündigen. In den letzten fünf Versicherungsjahren – bei Rentenversicherungen in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Aufschubzeit – kann die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.
- (6) Bei einer Kündigung gemäß Absatz 5 erhalten Sie für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – soweit vorhanden – einen Rückkaufswert, sofern
- eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert ist, deren Beitragszahlungsdauer gegenüber der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente abgekürzt ist, und
 - noch keine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

Der Rückkaufswert wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den maßgebenden Kündigungstermin als Zeitwert der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung berechnet, wobei ein als angemessen angesehener Abzug vorgenommen wird (§ 176 Versicherungsvertragsgesetz VVG). Dieser Abzug ist gleich der Deckungsrückstellung*, multipliziert mit dem Verhältnis der Beitragszahlungsdauer zur Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente. Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

- (7) Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind (beitragsfreie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung), können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. In diesem Fall erhalten Sie – soweit vorhanden – einen Rückkaufswert in Höhe des Zeitwertes der beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
- (8) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente errechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, wobei das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der maßgebenden Bezugsgröße (z. B. Versicherungssumme) aus der Hauptversicherung durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert wird. Unter den Voraussetzungen von Absatz 6 steht auch aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ein Betrag für die Bildung der beitragsfreien Versicherungsleistungen zur Verfügung; dieser beläuft sich auf die Deckungsrückstellung, vermindert um einen entsprechend Absatz 6 ermittelten Abzug sowie um rückständige Beiträge.
- (9) Eine Fortführung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht gemäß Absatz 8 ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 300 € beträgt. Anderenfalls wird der wie in Absatz 8 ermittelte Betrag zur Erhöhung der Deckungsrückstellung der Hauptversicherung verwendet.
- (10) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Absätze 5, 6, 7, 8 und 9 entsprechend.

- (11) Ist unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt, so berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung, Policendarlehen und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.
- (12) Anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden durch Rückkauf oder Umwandlung der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung oder durch Erlöschen der Hauptversicherung vor Ablauf der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht berührt.
- (13) Entsprechend den Bestimmungen in den AVB für die Hauptversicherung machen wir von unserem gesetzlichen Recht (§ 41 VVG), den Vertrag bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person zu kündigen oder zu einem erhöhten Beitrag fortzuführen, keinen Gebrauch.

§ 14 Was gilt, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nimmt?

- (1) Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt weltweit.
- (2) Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, können wir verlangen, dass die gemäß §§ 6, 9 und 10 erforderlichen Nachweise in deutscher Sprache vorgelegt und ärztliche Untersuchungen in Deutschland vorgenommen werden. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten der ärztlichen Untersuchung, nicht jedoch die Reise- und Aufenthaltskosten. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen, kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

§ 15 Wann kann der Beitrag angepasst werden?

- (1) Nach § 172 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind wir grundsätzlich berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen den Beitrag auch für bestehende Versicherungen neu festzusetzen. Auf dieses Recht verzichten wir ausdrücklich. Der vereinbarte Tarifbeitrag (ohne Anrechnung der Überschussanteile) ist somit garantiert.
- (2) Hiervon unberührt bleibt eine Änderung der Höhe des zu zahlenden Beitrags durch eine evtl. Neufestsetzung der Überschussanteilsätze bei einer Anrechnung der laufenden Überschussanteile auf den Beitrag (vgl. § 12 Abs. 1 und 2).

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Berechnung der Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der hierbei angesetzten Abschlusskosten erfolgt nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341e, 341f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.